

Info 2: Anerkennung von Reifezeugnissen

Im akademischen Bereich ...

... geht es ausschließlich um die Anerkennung von Reifezeugnissen für die Zulassung zu einem Studium. "Reifezeugnisse" sind in diesem Fall alle ausländischen Zeugnisse, Bescheinigungen oder Diplome, die im Ausstellungsstaat grundsätzlich das Recht auf Zulassung zu einem Universitätsstudium vermitteln (so genannte "allgemeine Universitätsreife", d.h. unabhängig von einer bestimmten Studienrichtung). Dies können Maturazeugnisse, Zeugnisse über staatliche Abschlussprüfungen, Zeugnisse über Studienberechtigungsprüfungen ("Studium ohne Matura") oder andere sein. Auch die Reifezeugnisse der Europäischen Schulen und das Internationale Bakkalaureat fallen darunter.

Wer anerkennt ein Reifezeugnis?

Zuständig ist an Universitäten das Rektorat der gewählten österreichischen Universität. Für dieses führt die Studienabteilung das Zulassungsverfahren durch und nimmt in diesem Rahmen auch die Bewertung und Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse vor. An Fachhochschulen ist die zuständige Stelle die Studiengangsleitung.

Drei Möglichkeiten der Anerkennung

Je nach Lage des Falles kommen die folgenden drei Möglichkeiten in Betracht, durch die jeweils eine allgemeine Universitätsreife erworben wird. Die besondere Universitätsreife, d.h. der Nachweis der unmittelbaren Zulassung zur gewählten Studienrichtung im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses, wird von der Anerkennung nicht erfasst.

1. Nostrifiziertes Reifezeugnis:

Die Nostrifikation (siehe "Andere Formen der Anerkennung") schließt auch eine allgemeine Universitätsreife ein. Eine nochmalige inhaltliche Überprüfung durch die Universität bzw. Fachhochschule findet nicht mehr statt. Jedoch ist für die Frage der besonderen Universitätsreife der Ursprungsstaat des Reifezeugnisses maßgebend.

2. Gleichwertigkeit durch Abkommen:

Zwischen Österreich und vielen anderen Staaten ist die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse durch multilaterale oder bilaterale Abkommen festgelegt. Reifezeugnisse, die in solchen Staaten ausgestellt sind, vermitteln ohne eine weitere inhaltliche Überprüfung eine allgemeine Universitätsreife. Eine Liste dieser Staaten finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes.

3. Gleichwertigkeit durch Entscheidung der Hochschule:

Wo die Möglichkeiten 1 und 2 nicht zutreffen, kann die Universität bzw. Fachhochschule ein Reifezeugnis zum Zweck der Zulassung zum Studium einem österreichischen Reifezeugnis für gleichwertig erklären. Sie kann allerdings diese Gleichwertigkeit von der vorherigen Ablegung von Ergänzungsprüfungen abhängig machen.

Ersatzbestätigungen ...

... sind Zeugnisse, die vom Bundesministerium für Bildung bei nachweislichem Verlust des Reifezeugnisses ausgestellt werden. Sie sind so zu behandeln, als läge das für verlustig erklärte Reifezeugnis vor.

Andere Formen der Anerkennung

In vielen Bereichen der Verwaltung begegnet uns die Frage nach der Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse. Zwei wichtige Beispiele: Die volle Gleichstellung eines ausländischen Reifezeugnisses mit einem österreichischen erfolgt in Form der Nostrifikation durch das Bundesministerium für Bildung, Kunst und Kultur; mit der Nostrifikation werden alle Rechte erworben, die mit dem entspre-

chenden österreichischen Reifezeugnis verbunden sind. – Die Gleichhaltung zum Zweck der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung I/4.

Ansprechstellen ...

... der einzelnen Universitäten und Fachhochschulen finden Sie hier.

Anhang

Liste der Staaten, deren Reifezeugnisse durch Abkommen gleichgestellt sind

Albanien *	Island *	Polen
Andorra *	Israel *	Portugal *
Armenien *	Italien *	Rumänien
Aserbaidshan *	Kasachstan *	Russische Föderation *
Australien *	Kirgisistan *	San Marino *
Belarus *	Kosovo	Schweden *
Belgien *	Kroatien	Schweiz *
Bosnien und Herzegowina	Lettland *	Serbien
Bulgarien	Liechtenstein	Slowakei
Dänemark *	Litauen *	Slowenien
Deutschland *	Luxemburg	Spanien *
Estland *	Malta *	Tadschikistan *
Finnland	Mazedonien	Tschechische Republik
Frankreich *	Moldau *	Türkei **
Georgien *	Montenegro	Ukraine *
Griechenland **	Neuseeland *	Ungarn
Heiliger Stuhl *	Niederlande *	Vereinigtes Königreich *
Irland *	Norwegen *	Zypern *

* ausgenommen Zeugnisse mit wesentlichen Unterschieden zum österreichischen Bildungssystem

** in Verbindung mit der Staatlichen Zulassungsprüfung

BMBWF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT
UND FORSCHUNG

www.bmbwf.gv.at

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
DVR 0064301

SachbearbeiterIn:

ADir. Norbert Hanauer

Abteilung II/3

Tel.: +43 1 531 20-4427

Fax: +43 1 531 20-814427

norbert.hanauer@bmbwf.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMBWF-4.690/0012-III/3/2018

Bewertung einer kaufmännischen Schule, Fachrichtung Wirtschaft Recht und Betriebswirtschaft aus Italien

Sehr geehrter-

Aufgrund Ihrer Anfrage vom 29. März 2018 teilt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit:


Sie haben – unter der Voraussetzung der Echtheit und Richtigkeit der Verleihungsurkunde – am am Istituto Tecnico Statale Commerciale „Michele Foderà“ in Agrigento, Italien das Diplom über die bestandene staatliche Abschlussprüfung an der Oberschule in der Fachrichtung „Fachrichtung Wirtschaft, Recht“ erworben. Dieses Diplom ist wie folgt zu bewerten:

- 1. Grundsätzliche Einstufung:** Nach der Art der von Ihnen absolvierten Ausbildung ist Ihr Diplom über die bestandene staatliche Abschlussprüfung an der Oberschule mit dem Abschluss einer österreichischen fünfjährigen Handelsakademie vergleichbar.
- 2. Allgemein:** Zwischen Österreich und Italien ist die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse durch Abkommen festgelegt. Diplome, die diesem Abkommen unterliegen, vermitteln in Österreich ohne weitere inhaltliche Überprüfung die allgemeine Universitätsreife. Falls Sie ein Studium aufnehmen wollen, kontaktieren Sie direkt die Zulassungsstelle einer österreichischen Hochschule (<https://bmbwf.gv.at/studium/studieren-in-oesterreich/unis-privatunis-fhs-uebersicht/>) oder sofern Sie sich in einem Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, NAG befinden, können Sie eine Bestätigung unter <https://www.aais.at/vorformular> beantragen.
- 3. Berufliche Anerkennung:** Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, regelt im Rahmen der Freizügigkeit des Personenverkehrs innerhalb von EU, EWR und Schweiz die berufliche Anerkennung von Ausbildungsdiplomen. Diese Anerkennung ist jedoch auf solche Fälle eingeschränkt, in denen jemand in einem Mitgliedstaat aufgrund seiner Ausbildung das Recht zur Ausübung einer „reglementierten Tätigkeit“

(z.B. bestimmte Gewerbe) erworben hat und die entsprechende Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte. Zuständig zur Entscheidung ist diejenige Behörde, die das Berufsrecht für die betreffende Tätigkeit vollzieht.

Wien, 9. April 2018
Für den Bundesminister:
Norbert Hanauer

Elektronisch gefertigt

	Unterschrift	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2018-04-09T14:04:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,OU=A-Trust, Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Stiegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .